

Vertrag über die Biozertifizierung von Streuobst

zwischen Herrn/Frau:

und der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele

§1 Vertragsgegenstand

Der Erzeuger überträgt die Nutzungsrechte an den im Anhang genannten Obstgrundstücken der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele, der diese Flächen gemäß den EU-Verordnungen zum ökologischen Landbau (VO(EG) Nr.834/2007 und VO(EG) Nr. 889/2008) dem Kontrollverfahren unterstellen wird. Die Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele beauftragt den Erzeuger, die genannten Flächen gemäß den Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen zu bewirtschaften. Das Recht der Biovermarktung liegt allein beim OGV. §2 Pflichten des Erzeugers

Der Erzeuger verpflichtet sich

- die Bewirtschaftung gemäß den EU-Öko-Verordnungen durchzuführen, insbesondere Dünge- und Pflanzenschutzmittel nur nach Rücksprache und mit schriftlichem Einverständnis der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele anzuwenden, die Anwendung zu dokumentieren und die Dokumentation der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele vorzulegen;
- mit der Überprüfung durch die Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele beauftragte Öko-Kontrollstelle einverstanden zu sein, jederzeit Auskunft über die Bewirtschaftung der Flächen und über die Herkunft des Obstes zu geben;
- die Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele und der beauftragten Öko-Kontrollstelle die Besichtigung der Anbauflächen sowie die Entnahme von Proben zu gestatten;
- der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele zu gestatten, persönliche Daten, soweit notwendig, an die Öko-Kontrollstelle weiterzugeben;
- bei Beendigung des Kontrollverhältnisses seine Produkte nicht mehr mit Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten und alle Zertifizierungsdokumente an die Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele zurückzugeben;
- kein Obst von nichtzertifizierten Flächen bei der Annahmestelle als Bioobst abzugeben.

§3 Räumlicher Geltungsbereich des Vertrags

- Der Erzeuger versichert, dass alle seine Obstflächen in den Vertrag einbezogen sind und dass er keine anderen Flächen (Streuobst- und/oder Tafelobstflächen) konventionell bewirtschaftet. Hausgärten werden von diesem Vertrag nicht erfasst
- Wenn zusätzliche Obstflächen in den Vertrag einbezogen oder bisher in den Vertrag einbezogene Flächen wegfallen sollen, wird der Erzeuger dies der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele spätestens bis 6 Monate vor Ende eines Jahres schriftlich mitteilen.

§4 Pflichten der Bioannahme Westhausen gegenüber dem Erzeuger

Die Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele verpflichtet sich

- die Kontrollmaßnahmen gemeinsam mit der Kontrollstelle nach den Vorschriften der EU-Verordnungen über den ökologischen Landbau gewissenhaft auszuführen;
- über die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse des Erzeugers, die ihm durch die Kontrolltätigkeit zur Kenntnis gelangten, auch über die Beendigung des Kontrollverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu wahren.

§5 Kosten der Zertifizierung

Der Erzeuger erstattet der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele die Kosten, die für die Zertifizierung seiner Obstflächen entstehen. Die Kosten werden nach der Fläche umgelegt. Die Höhe der Kosten wird dem Erzeuger von der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele rechtzeitig mitgeteilt.

§6 Vertragsverletzung

Verstößt ein Vertragspartner gegen die durch diesen Vertrag begründeten Pflichten, können geeignete Maßnahmen ergriffen oder Auflagen auferlegt werden, in gravierenden Fällen kann der Vertrag ggf. fristlos gekündigt werden. Ist durch einen schuldhaften Verstoß ein Schaden entstanden, ist dieser auszugleichen.

§7 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und wird zunächst bis zum Ende des Jahres 2016 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Jahresende vom Erzeuger oder von der Bioverwaltung für Streuobst Daniel Übele schriftlich gekündigt wird.

Erzeuger: _____

Bioverwaltung für
Streuobst Daniel Übele: _____

Ort, Datum: _____